

## Anlage 01 zur VO/0670/02/1.Ergänzung

### Behandlung der Bürgerschreiben

Anregungen wurden vorgebracht von

Eheleute Bothe, am 21.09.2001  
Hainstraße 67, 42109 Wuppertal

Herrn Wolfgang Uhlmann am 23.09.2001  
Hainstraße 92, 42109 Wuppertal

Beide Schreiben beziehen sich auf die Anlage 3 (Umwelterheblichkeitsprüfung - UEP) zur Drucksache 4049/01. Dort heißt es: „Aus landschaftsökologischer Sicht sollte die Fläche nicht bebaut werden, allenfalls könnte eine straßennahe Bebauung (Hainstraße) bis zu dem Bauerngarten des Gehöftes (ausschließlich) zugestimmt werden“. Es wird Unverständnis dahingehend geäußert, dass dieser Empfehlung im Bebauungskonzept nicht gefolgt wird. Auch der Ausschuss für Verbindliche Bauleitplanung habe in seiner Sitzung am 28.08.2001 der Planung zugestimmt. Im Schreiben von H. Uhlmann wird zusätzlich auf die Unstimmigkeit zwischen der vorliegenden Planung und dem Flächennutzungsplanentwurf (Stand 2001) hingewiesen.

.....

Mittels der genannten Drucksache 4049/01 wurde am 24.09.2001 der Aufstellungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren Nr. 1029 V – Hainstraße / Im Lehmbruch – gefasst.

Der Entwurf des Bebauungskonzeptes berücksichtigte in der Tat die Empfehlung der UEP nicht. Allerdings wird in der Drucksache auch darauf hingewiesen, dass Feinabstimmungen erforderlich sind und die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen in die Planung eingestellt werden. Darüber hinaus wurde im Rahmen der AVB Beratungen die Anzahl der Gebäude auf 38 verringert.

Eine Bewertung der Fläche des Bauerngartens im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) ergab

- Bauergarten mit altem, aber relativ schwachstämmigen, z. T. abgestorbenen Obstbäumen
- Mit der Bebauung gehe die alte Hofanlage mit der Gartenfläche sowie die vorhandenen Obstbäume und Gartenbrache verloren. Laut LFB haben diese Biotoptypen nur eine mittlere Wertigkeit.

Bei der Einstellung der öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung - hier insb. des Bedarfs an Einfamilienhäusern gegenüber der lediglich mittleren Wertigkeit der betroffenen Gartenbrache wurde dem Wohnungsbau Vorrang gegeben. Siehe hierzu auch die detaillierten Ausführungen in der Anlage 2 zur aktuellen Drucksache VO/0670/02 Punkt 10.

Da die für die Bebauung vorgesehene Fläche bisher als Grünland genutzt wurde, stellt sowohl der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 1967, als auch der Entwurf aus dem Jahr 1996 die Fläche dieses Bauleitplanverfahrens als Grünfläche dar. Die Darstellung der Friedhofserweiterungsflächen im FNP 2001 (Stand: Entwurf FNP vor der Offenlage) entfällt, da kein Bedarf mehr besteht. Stattdessen sind im Flächennutzungsplanentwurf 2002 (Stand: Offenlage 06.05. – 11.06.2002) die Flächen, die für eine Wohnbebauung vorgesehen sind, als Wohnbaufläche und der übrige Bereich als Grünfläche dargestellt. Insofern existiert der Widerspruch zwischen dem FNP und dem VBP 1029 V nicht.

Fazit:

Die vorgebrachten Anregungen beinhalten keine neuen Erkenntnisse. Sie werden im Rahmen der Gesamtabwägung sämtlicher Belange zurückgestellt.